

Statutenänderung des Vereins Kunsthalle Bern

Hauptversammlung 22. Juni 2021

Gründe für Statutenänderungen 2021:

1) Die letzte Statutenänderung war 1998

2) Namensänderungen

Seit 2001

Umbenennung GSMBA in Visarte

Seit 2003

Umbenennung GSBK in SGBK

3) Delegierte im Vorstand

Seit 2008

Rückzug der Vertretung des Kantons

Seit 2020

Rückzug der Vertretung der Stadt

4) Modernisierung der Begriffe

Vorbereitung:

Der Vorstand führte Vorgespräche mit Visarte, SGBK und BKG die sich alle mit den Änderungen, insbesondere der neuen Handhabung der Delegierten im Vorstand, einverstanden erklärten.

Generelle Änderungen:

Modernisierung der Begriffe und Namen

alt:

neu:

Der Direktor / Die Direktorin

>

Die Direktion

Der Präsident / Die Präsidentin

>

Das Präsidium

GSMBA

>

Visarte

GSBK

>

SGBK

Voranschlag

>

Budget

Bildhauerei

>

Installation, Skulptur

Museums- und Kunstpädagogik

>

Vermittlung und Dokumentation

Artikel alt:

Art. 1	Name, Zweck	>
Art. 2	Mitgliedschaft, Anteilscheine	>
Art. 3	Vereinbarungen	>
Art. 4	Mittel des Vereins	>
Art. 5	Organisation	>
Art. 6	Die Hauptversammlung	>
Art. 7	Der Vorstand	>
Art. 8	Der Geschäftsleitende Ausschuss	>
Art. 9	Die Rechnungsrevision	>
Art. 10	Schlussbestimmungen	>

Artikel neu:

Präambel	
Art. 1	Name
Art. 2	Zweck
Art. 3	Tätigkeit
Art. 4	Mitgliedschaft
Art. 14	Anteilscheine
Art. 5	Erlöschen Mitgliedschaft
Art. 6	Vereinbarungen
Art. 7	Mittel des Vereins
Art. 8	Haftung
Art. 9	Organisation
Art. 10	Die Hauptversammlung
Art. 11	Der Vorstand
Art. 12	Der Geschäftsleitende Ausschuss
Art. 13	Die Rechnungsrevision
Art. 15	Schlussbestimmungen

Änderungen in «Art. 10 Die Hauptversammlung» :

Alt:

6.2.a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, soweit Letztere nicht von dritter Seite ernannt werden;

>

Neu:

10.4.a) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes;

Änderungsgrund:
Anpassung Delegierte an freie Mitglieder

Änderungen in «Art. 11 Der Vorstand» :

Alt:

7.1.a) Der Vorstand besteht aus 11 bis 13 Mitgliedern. >

Neu:

11.1.a) Der Vorstand besteht aus **maximal** 13 Mitgliedern. **Mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes sind Künstler*innen.**

Änderungsgrund:

**Flexibilität Anzahl Mitglieder (Aufgrund weniger Vertretungen)
Garantierte Künstler*innenvertretung (nicht nur via Delegierte)**

Alt:

7.1.b) Ernennung durch Dritte: Die Sektion GSMBA Bern ernennt 2 und die Gesellschaft Schweizerischer Bildender Künstlerinnen (GSBK) Sektion Bern 1 Vertreterinnen oder Vertreter.
Die Stadt Bern ernennt 2, der Kanton Bern und die Bernische Kunstgesellschaft je 1 Vertretung.

Neu:

11.1.b) **Nominierung** durch Dritte: Visarte Bern **nominiert** 2 und die Schweizerischer Gesellschaft Bildender Künstlerinnen Sektion Bern (SGBK) und die Bernische Kunstgesellschaft (BKG) je 1 Vertretung.

Änderungsgrund:

**Anpassung Delegierte an freie Mitglieder
Streichung Stadt/Kanton da nicht mehr praktiziert**

Alt:

7.1.c) Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre. Sie kann in der Regel nur einmal, für Mitglieder des Geschäftsleitenden Ausschusses nur zweimal erneuert werden. **Vorbehalten bleiben abweichende Amtszeitbeschränkungen seitens der vertretungsberechtigten Organisationen und Behörden.**

Neu:

> 11.1.c) Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt vier Jahre. Sie kann in der Regel nur einmal, für Mitglieder des Geschäftsleitenden Ausschusses nur zweimal erneuert werden.

**Änderungsgrund:
Anpassung Delegierte an freie Mitglieder**

Alt:

7.1.d) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder erforderlich.

Neu:

> (gelöscht)

**Änderungsgrund:
Nicht praktisch für Vorstandsarbeit, Vorstandsmitglieder können bei wichtigen Beschlüssen bei Abwesenheit vorgängig ihre Stimme abgeben**

Alt:

(neu)

>

Neu:

11.2.g) Beschluss über Ausgaben, welche nicht budgetiert sind.

Änderungsgrund:

Ergänzung, hat bisher gefehlt

Alt:

7.3. Mitwirkungspflichten der Vorstandsmitglieder, Zielsetzungen, Controlling a) Alle Mitglieder des Vorstandes wirken beim Erfüllen von Aufgaben der Kunsthalle mit. b) Die Aufgaben werden im Betriebsreglement umschrieben. Die Zuteilung der Ressorts erfolgt durch den Vorstand unter Berücksichtigung der Eignung der Mitglieder.

>

Neu:

(gelöscht)

Änderungsgrund:

Mitwirkungspflicht in einem Vorstand versteht sich von selbst